Goode-Weg-Schule
Oberschule Neuenkirchen

Anmeldung Goode-Weg-Schule

Bitte legen Sie dieser Anmeldung bei:

- **eine Kopie der Geburtsurkunde**
- **eine Kopie des Masernschutznachweises**
- **eine Kopie des letzten Zeugnisses**

Angaben zum Schulkind		
Familienname		
Vorname(n)		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	
Geburtstag		Geburtsort:
Staatsangehörigkeit		
Aufenthalt in Deutschland seit		
Herkunftssprache		
Religionszugehörigkeit	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ islamisch ☐ ohne ☐ sonstiges:	
Teilnahme am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht	☐ nein ☐ ja	
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
Fahrschüler*in	☐ nein ☐ ja; Bushaltestelle:	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ nein ☐ ja, folgende:	
Liegt Impfschutz oder Immunität gegen Masern vor?	☐ nein ☐ ja → Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden.	
Mein Kind möchte mit diesen zwei Mitschülerinnen/Mitschülern in eine Klasse:		
Besteht ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf?	☐ nein ☐ ja, folgender Bereich: ☐ ES ☐ LE ☐ SE ☐ HÖ ☐ GE ☐ KM festgestellt am: _____ (Datum)	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname der **Mutter** Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon Festnetz - Telefon Mobil - E-Mail-Adresse	
Name und Vorname des **Vaters** Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon Festnetz - Telefon Mobil - E-Mail-Adresse	
Sonstige Notfall-Telefonnummern	

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.
Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein
Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja ☐ nein
Bemerkungen:	

Tag der Anmeldung:	Unterschriften der Sorgeberechtigten:

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.
Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.goode-weg-schule.de.
Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Goode-Weg-Schule
Oberschule Neuenkirchen

Vollmacht

in allen schulischen Angelegenheiten

(bei getrenntlebenden Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich,

Frau/Herr _____,
(Name der Mutter oder des Vaters, die/der die Vollmacht gibt)

Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters, die/der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

die Interessen meines Kindes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten auch alleine gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt.

Förderverein
Oberschule Neuenkirchen
GOODE-WEG-SCHULE

Ich mache mit!

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Förderverein Oberschule Neuenkirchen
Am Schulhof 1
49586 Neuenkirchen

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI)
DE37ZZZ00000806537
SEPA-Lastschriftmandat

Ich (Wir) ermächtige(n) den Förderverein der Oberschule Neuenkirchen Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von dem Förderverein OBS Neuenkirchen auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mein (unser) Jahresbeitrag: _____ (mindestens 10€)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein Goode-Weg-Schule Neuenkirchen

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Kontoinhaber: _____ Geldinstitut: _____

IBAN: _____ BIC:_____

Datum: _____ Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Abgabe in der Schule: Seketariat, Schulleitung , Klassenlehrer/in,

Goode-Weg-Schule
Oberschule Neuenkirchen

Merkblatt Infektionsschutz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind
Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit,

wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.
Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.
Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Goode-Weg-Schule
Oberschule Neuenkirchen

Einverständniserklärung für die Nutzung der Schulservers (IServ)

I. Einverständnis der Schülerin/ des Schülers _____

Klasse: _____

Ich habe die Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform IServ der Goode-Weg-Schule zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass diese Benutzerordnung von mir uneingeschränkt befolgt werden muss.

Mir ist bekannt, dass in das Adressbuch weitere persönliche Daten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, Geburtstag) eingetragen werden können, die dann schulöffentlich werden. Um solche Daten in das Adressbuch einzutragen, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit ist bekannt, dass Verstöße gegen die Benutzerordnung zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden, Sperrung der Nutzungsrechte führen und dass Zuwiderhandlungen schulische Maßnahmen, aber auch straf- sowie zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzerordnung an.

_____

Datum, Unterschrift Schülerin/ Schüler

II. Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Die folgende Einverständniserklärung ist freiwillig. Jedoch ist die Nutzung der Funktionen E-Mail, Chat und Internet ohne diese Einwilligung nicht möglich. Sie kann jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Mir / Uns ist bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt der Zugang zu den genannten Diensten für mein / unser Kind gesperrt und alle bis dahin von meinem / unserem Kind gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden.

- ☐ Wir haben / Ich habe die Benutzerordnung für die Benutzung von IServ zur Kenntnis genommen.
- ☐ Wir stimmen / Ich stimme der Nutzung von IServ durch unsere / meine Tochter bzw. unseren / meinen Sohn zu.
- ☐ Mit der Veröffentlichung persönlicher Daten unserer / meiner Tochter bzw. unseres / meines Sohnes im Adressbuch sind wir / bin ich einverstanden.

(Entsprechendes bitte ankreuzen.)

_____

Datum, Unterschriften Erziehungsberechtigte/r

Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben (über Ihr Kind) an die Klassenlehrkraft zurück! Die Benutzerordnung verbleibt bei Ihnen.

Goode-Weg-Schule
Oberschule Neuenkirchen

Benutzerordnung für die Verwendung von IServ an unserer Schule
Goode-Weg-Schule Neuenkirchen, Am Schulhof 1, 49586 Neuenkirchen

Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften und anderen Mitarbeitern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung.
Diese Benutzerordnung enthält verbindliche Regeln für die Nutzung der Plattform IServ für alle Nutzer.

Verbunden ist diese Nutzerordnung mit der notwendigen Einwilligung durch Sie, diese bitte, wenn Sie einverstanden sind, unterschrieben an die Schule zurückgeben. Es ist eine Einwilligung des Nutzers / der Erziehungsberechtigten notwendig, damit für die Person ein Benutzer in IServ angelegt werden kann, dieser dann in IServ arbeiten kann.
IServ dient im pädagogischen Netzwerk ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche IServ-Module wann für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden und welcher Nutzerkreis hier Zugang und Rechte erhält.
In der Regel dürfen *besondere Arten personenbezogener Daten* (sensible Daten) mit dem IServ Schulserver nicht verarbeitet werden, da diese einem erhöhten Schutzniveau unterliegen. Speziell im Falle des Einsatzes von Audio- und Videodaten ist die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Netiquette

Für die auf der IServ-Plattform zur Verfügung gestellten Kommunikationsmöglichkeiten gelten folgende Regeln:

- Alle Benutzer verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation miteinander.
- Verboten sind rassistische, pornographische oder Gewalt verherrlichende Äußerungen oder entsprechende Bilder / Videos.
- Die Verwendung irreführender Nicknames ist untersagt.
- Meinungsverschiedenheiten sind wie üblich sachlich auszutragen.
- Persönliche Beleidigungen sind nicht zulässig.
- Ganze Wörter oder Sätze in Großbuchstaben stehen für lautes Schreien. Das ist unhöflich und in unserer Schule nicht erwünscht.
- Das Gleiche gilt für das endlose Wiederholen von Sätzen, URLs oder sinnloser Zeichenfolgen.
- Racheaktionen und private Streitereien haben nichts im IServ zu suchen und werden geahndet.

Passwörter

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Erfährt ein Nutzer, dass jemand unberechtigt Kenntnis von seinem Passwort hat, so muss er sein Passwort unverzüglich ändern.
Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort möglichst sofort zu ändern.
Alle Nutzer sind verpflichtet, ggf. eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Sicherung eigener in IServ gespeicherter Dateien gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer, da eine Rücksicherung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Das Senden, Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte ist auf dem Schulserver ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Weil umfangreiche Up- und Downloads die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Möglichkeiten, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen oder diese auszuwerten, so dass ein Risiko für die Betroffenen entstehen könnte. Dies ist durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung geregelt.

Protokolle

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die nur in schwerwiegenden Fällen (z. B. bei Regelverstößen, Betrugs- und Täuschungsversuchen oder Rechtsverstößen) auf Weisung der Schule ausgewertet werden können/dürfen.

Festplattenbereich

Jeder Benutzer erhält einen Festplattenbereich mit einem von der Schule definierten Speicherkapazität, der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Die Schule kann in besonderen Fällen den Bereich erweitern.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum, die Schüler sind verpflichtet, in angemessenen Abständen zu prüfen, ob es Neuigkeiten gibt.

Verhaltensregeln zu einzelnen IServ-Modulen

Die Lehrkräfte und IServ-Administratoren erhalten aufgrund ihrer verantwortlichen Position zusätzlich eigene Dienstanweisungen zum Umgang mit IServ-Modulen.

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die interne schulische Kommunikation verwendet werden. Die Schule ist kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Welche personenbezogenen Daten in Mails und IServ überhaupt verarbeitet werden dürfen, muss sich an dem für unser Bundesland geltenden Schulgesetz orientieren.
Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht zur Anmeldung bei Internetadressen jeglicher Art
verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke (Facebook, Instagram; WhatsApp).
Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.
Der massenhafte Versand von E-Mails, sowie E-Mails, die dazu gedacht sind, andere Nutzer über Absender oder Glaubhaftigkeit der übermittelten Nachricht zu täuschen, sind verboten.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. An öffentlichen Foren können alle registrierten IServ-Benutzer teilnehmen, während Gruppenforen nur von den jeweiligen Gruppenmitgliedern genutzt werden können. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren

berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen oder zu bearbeiten. Von „außen“, d.h. für nichtregistrierte IServ-Benutzer sind diese Bereiche nicht zugänglich.

Kalender

Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Messenger

Soweit die Schule die Messenger-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Videokonferenzen

Sofern die Schule das Modul einsetzt, werden die Nutzer mit einer separaten Nutzungsordnung über das Verfahren informiert. Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmer. Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Speicherung durch die Schule oder den Anbieter, Aufzeichnungen durch die Teilnehmer sind durch unsere Nutzungsordnung bis auf wenige Ausnahmen untersagt. Schüler und Eltern sind gehalten, bei einer IServ-Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre ihrer Familienmitglieder gewahrt bleibt.

Private Mobile Geräte

Wird dieses Modul eingesetzt, können private Geräte wie Smartphones, Tablet über IServ einen WLAN-Zugang in der Schule bekommen. Dafür muss das Gerät bei IServ registriert werden.

Einige Anwendungen im Schulportal nutzen automatisiert die Anmeldung über IServ (SSO), diese Weitergabe ist durch die Schule abgesichert.

Abmeldung

Die IServ-Oberfläche sollte an den eingebundenen Schulrechnern immer über den Menüpunkt ‚Abmelden‘ verlassen werden, da ansonsten andere auf deine eigenen Daten zugreifen könnten. Dies gilt besonders, wenn die IServ-App verwendet wird

---

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto temporär oder permanent gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.
Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Nutzern den Zugang zu einzelnen Komponenten oder Modulen zu verweigern, sodass beispielsweise das Anmelden am Schul-WLAN nicht mehr möglich ist, aber auf Schul-Computern und Zuhause IServ weiterhin genutzt werden kann.
Die Ahndung von Verstößen liegt im Ermessen der Schulleitung.

Datenschutz-Hinweis:

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde unseres Bundeslandes zu.

Start ab 06.09.2021
Bitte gleich registrieren
und Geld aufladen!

kitafino

ANMELDEINFORMATIONEN ZUM ONLINE BESTELLSYSTEM FÜR MITTAGESSEN

Liebe Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit kitafino können Sie das Mittagessen für Ihre Kinder in der **Goode-Weg-Schule (Oberschule Neuenkirchen)** bequem online bestellen.

Dazu brauchen Sie sich nur einmalig bei uns anzumelden, Ihr Guthabenkonto aufzuladen und schon können Sie Essen bestellen und z.B. im Krankheitsfall wieder abbestellen. Bestellungen und Stornierungen können je nach Vorgabe Ihres Caterers getätigt werden. Details hierzu finden Sie in Ihrem Kundenbereich.

Und so funktioniert kitafino:

1. Gehen Sie auf **www.kitafino.de** oder laden Sie unsere **kostenlose Smartphone-App** herunter und klicken Sie auf **„Neuregistrierung“**.

2. Geben Sie bitte den Registrierungscode ein: **49873**

3. Füllen Sie bitte die Registrierung aus.

4. **Sie erhalten dann eine Bestätigungs-E-Mail.** Bitte folgen Sie den Anweisungen in dieser E-Mail und **klicken Sie den enthaltenen Link zur Bestätigung Ihrer E-Mail-Adresse an**.
(Falls Sie die E-Mail nicht erhalten, prüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner.)

Erst jetzt ist Ihre Anmeldung abgeschlossen und Sie können sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Kennwort anmelden.

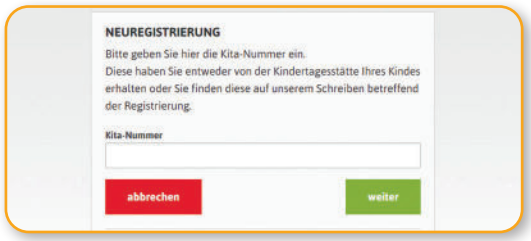

1. Registrieren
2. E-Mail bestätigen
3. Geld überweisen
4. Essen bestellen

Bevor Sie Essen bestellen können, müssen Sie noch Ihr Guthabenkonto durch Überweisung aufladen. Wie Sie Ihr Konto aufladen können, sehen Sie online unter dem Menüpunkt **„Konto aufladen“** in Ihrem Benutzerkonto. **Laden Sie jetzt bitte Ihr Konto durch Überweisung auf**. Sie erhalten nach Geldeingang eine E-Mail mit dem Hinweis, dass Ihr Konto aufgeladen wurde. Erst jetzt können Sie Essen für Ihr Kind bestellen!

BESTELLEN SIE DANN BITTE NOCH ONLINE DAS ESSEN FÜR IHR KIND!

Bei Fragen zur Registrierung etc. steht Ihnen auch unser Kundenservice-Team unter 0911/621 797 31 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team von kitafino.de

Kostenlose Smartphone-App:

Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

kitafino GmbH
Allersberger Str. 185/O • 90461 Nürnberg • kontakt@kitafino.de
www.kitafino.de

Goode-Weg-Schule
Oberschule Neuenkirchen
Stark werden für das Leben!

Schulordnung

Wir, die Schüler/innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen möchten uns in unserer Schule wohlfühlen, gemeinsam etwas lernen, rücksichtsvoll miteinander umgehen und Hilfen bekommen, wenn wir sie benötigen. Daher geben wir uns **Regeln für unser Zusammenleben**:

I. Allgemeine Regelungen

1. Ich nehme Rücksicht auf andere und bin hilfsbereit. Angriffe und verbale Beleidigungen gegen andere sowie aggressive tätliche Auseinandersetzungen werden nicht geduldet.
2. Den Aufforderungen einer Lehrkraft oder eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin der Schule leiste ich Folge, um den allgemeinen Schul- und Unterrichtsbetrieb zu unterstützen.
3. Fahrräder werden im Fahrradstand abgestellt. Aus Sicherheitsgründen sind das Fahren und Rollen mit jeglichen Fahrzeugen auf dem Schulhof untersagt.
4. Ich komme pünktlich zum Unterricht. Ist die Klasse zehn Minuten nach Beginn des Unterrichts noch ohne Lehrkraft, meldet die Klassensprecherin/ der Klassensprecher dies der Schulleitung.
5. Während des Unterrichts und in den Pausen verlasse ich das Schulgelände nur mit Erlaubnis der Lehrkraft. Andernfalls entfällt der Versicherungsschutz durch den GUV (Gemeinde-Unfallversicherungsverband). In der Mittagspause darf das Schulgelände nur verlassen werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten vorliegt.
6. Ich beachte die Informationen auf dem Vertretungsplan (z.B. Aufteilung) und frage ggf. im Sekretariat nach.
7. Wenn ich im Unterricht durstig bin, trinke ich Wasser. Ich halte mich an das allgemeine Verbot des Mitbringens und Konsums von Alkohol, Nikotin, Energydrinks und anderen Drogen.
8. Alle Räume und Anpflanzungen in und auf dem Schulgelände, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Arbeitsmittel behandle ich sorgfältig. Das Eigentum anderer nutze ich ebenso sorgfältig und nur mit Erlaubnis.
9. Ich achte auf angemessene Kleidung, insb. im Sportunterricht, und trage im Unterricht keine Outdoor-Bekleidung.
10. Ich renne und schreie nicht in den Fluren, den Toiletten und den Unterrichtsräumen und schlage keine Türen. Ich halte mich nicht unnötig auf den Toiletten auf.
11. Ich benutze für den Wechsel der Stockwerke ausschließlich die breiten Steintreppen.
12. Ich bin für die Sauberkeit des Schulhofes, der Flure und der Klassenräume sowie der Fachräume mitverantwortlich. Abfälle, insb. Kaugummis, werfe ich in die dafür aufgestellten Behälter. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle hochgestellt, um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern. Alle Fenster werden geschlossen.
13. In den Pausen gehe ich in der Zeit nach den Osterferien bis zu den Herbstferien nach draußen, nach den Herbstferien bis zu den Osterferien nach draußen oder in die Aula. Im Falle einer Regenpause darf ich auch in der Aula bleiben.
14. Ich werfe nicht mit Schneebällen oder anderen Gegenständen.
15. Ich bringe keine Sprays, Dosen und keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Messer, Feuerzeuge, Laserpointer und andere Waffen) mit zur Schule.
16. Fundsachen gebe ich im Sekretariat ab.
17. Unfälle oder Schadenfälle teile ich unverzüglich einer Lehrkraft, im Sekretariat oder der Schulleitung mit, damit Hilfe geleistet oder der entstandene Schaden beseitigt werden kann.

II. Regelungen zur Smartphone-Nutzung

18. Smartphones dürfen in der Zeit von 07:25 Uhr bis 15:00 Uhr in den Unterrichtsräumen, der Aula und den Fluren nicht für private Zwecke genutzt werden und sind deswegen auszuschalten und in der Tasche zu verwahren. Eine Lehrkraft kann die (unterrichtliche) Nutzung eigener mobiler Endgeräte zeitweise ausdrücklich erlauben.
    Mein Smartphone kann ich ausschließlich in den großen Pausen auf dem Schulhof benutzen.
19. Auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Sporthalle besteht ein Video-, Ton- und Foto-Aufnahme-Verbot. Ausnahmegenehmigungen kann die Schulleitung auf Antrag erteilen.
20. Um auch in den Pausen immer ansprechbar zu sein, verzichte ich auf das Tragen von Kopfhörern.

Neuenkirchen, April 2023
Carmen Höveler, Schulleiterin

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —
Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.